

SATZUNG FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT HIRSCHAU (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS)

Vom 11.Juni 2015

Die Stadt Hirschau erlässt aufgrund von Art. 23 und 24, Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. d. Bek. vom 22.August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeines**
 - § 1 Gesetzliche Grundlagen, Widmung und Arten von Kindertageseinrichtungen
 - § 2 Personal
 - § 3 Benutzungsgebühren
 - § 4 Elternbeitrag für die städtischen Kindertagesstätten
- II. Aufnahme**
 - § 5 Antrag zur Aufnahme
 - § 6 Aufnahme
 - § 7 Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in städtischen Kindertagesstätten
 - § 8 Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme von Kindern in städtischen Kindertagesstätten
 - § 9 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme
- III. Besuchsregelungen**
 - § 10 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten
 - § 11 Inanspruchnahme von Buchungszeiten
 - § 12 Besuchsregelung, Abholung der Kinder
- IV. Abmeldung und Ausschluss**
 - § 13 Abmeldung
 - § 14 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung
- V. Sonstiges, Schlussbestimmung**
 - § 15 Haftung
 - § 16 Begriffsbestimmung
 - § 17 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Gesetzliche Grundlagen, Widmung und Arten von Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Stadt Hirschau betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen für Hirschauer Kinder.
- (2) Kindertageseinrichtungen der Stadt Hirschau sind
 - 1. „Kinderkrippen“ für Kinder in der Regel vom sechsten Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, in Ausnahmefällen können Kinder früher aufgenommen werden;
 - 2. „Kindergärten“ für Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung;
 - 3. „Häuser für Kinder“ für Kinder in verschiedenen Altersgruppen (ab 2 Jahren bis zur 4. Klasse)
- (3) Das Betriebsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

§ 2 Personal

- (1) Die Stadt Hirschau stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal zur Verfügung.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Hirschau wird durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG gewährleistet.

§ 3 Benutzungsgebühren

Die Stadt Hirschau erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der gesonderten Benutzungsgebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen (KitaGebS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Elternbeiräte für die städtischen Kindertagesstätten

In allen Kindertageseinrichtungen der Stadt Hirschau ist ein Elternbeirat einzurichten. Gewählt werden für je angefangene 25 Kinder einer Kindertageseinrichtung ein Elternvertreter und ein Stellvertreter.

II. Aufnahme

§ 5 Antrag zur Aufnahme

- (1) Der Antrag erfolgt schriftlich durch eine/n Personensorgeberechtigte/n gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die/der Personensorgeberechtigte hat dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer/seiner Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei hat sie/er Unterlagen und Nachweise beizubringen, die von der Stadt Hirschau aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Vorlage des Nachweisheftes für Vorsorgeuntersuchungen etc.). Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind.
- (2) Das Kind kann jeweils zum ortsüblich bekannt gemachten Termin für das kommende Tageseinrichtungsjahr (01.09.– 31.08.) angemeldet werden. Alle Anmeldungen, die spätestens an dem in Satz 1 bestimmten Termin eingehen, gelten als zu diesem Termin eingegangen. Eine spätere Antragstellung während des Betriebsjahres ist in Ausnahmefällen möglich, wenn sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden.
- (2) Bei der Antragstellung haben die/der Personensorgeberechtigte die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.
- (3) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegen genommen.

§ 6 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung im Benehmen mit den Erziehern/Erzieherinnen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. In Ausnahmefällen erfolgt eine Aufnahme während des Jahres von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der gesundheitlichen Eignung des Kindes für den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Zum Nachweis dieser Eignung ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, das bei der Vorlage nicht älter als vier Wochen alt sein darf.

- (3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn eine Integration möglich ist, eine Kooperation der Eltern mit der Kindertagesstätte vereinbart ist und ggf. eine notwendige therapeutische Versorgung sichergestellt ist. Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der fachlichen Qualität hat der Fachbereich Kindertagesstätten bei integrativer Betreuung von Kindern eine Kooperationsvereinbarung mit den Frühförderstellen abgeschlossen. Die Eltern verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit diesen Frühförderstellen.

§ 7

Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in städtischen Kindertagesstätten

- (1) Die Aufnahme von Kindern in eine städtische Kindertagesstätte erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach folgenden Kriterien, soweit nicht § 8 ergänzende Regelungen trifft.

Aufgenommen werden

1. Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil erwerbstätig sind;
 2. Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist;
 3. Kinder, deren Eltern oder deren alleinerziehende Elternteile eine Ausbildung oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt absolvieren;
 4. Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung;
 5. Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen;
 6. bei Aufnahmeanträgen für Schulkinder Kinder, die die erste Jahrgangsstufe einer Grund- oder Förderschule besuchen;
 7. Kinder, die im Einzugsbereich (umliegendes Wohngebiet) bzw. im Schulsprengel der Einrichtung wohnhaft sind oder über eine Gastschulgenehmigung zum Schulsprengel gehören;
 8. sonstige Kinder.
- (2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 dieser Satzung erfüllen. Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Nrn. 5 bis 8 zutreffen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 unbefristet. Abmeldung und Ausschluss regeln §§ 13 ff. dieser Satzung.
- (4) Für Kinder, die ihren Wohnort nicht in Hirschau haben, gelten gesonderte Gastkinderregelungen. Über deren Aufnahme entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit der Verwaltung, sofern von der Wohnsitzgemeinde eine Übernahme des kommunalen Förderanteils der kindbezogenen Förderung erklärt wird. Die Regelungen dieser Satzung gelten für Gastkinder entsprechend.

§ 8

Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme von Kindern in Städtischen Kindertagesstätten

- (1) Kinderkrippenplätze werden in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes bzw. nach Möglichkeit bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres zur Verfügung gestellt.
- (2) Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betriebsjahr die Schulpflicht erreichen. Die dann noch verfügbaren Plätze werden nach § 7 vergeben. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.
- (3) Ein Schulkindbetreuungsplatz wird bis zum Ende der Grundschule vergeben.

§ 9

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Aufnahme kann unter Einhaltung der Aufnahmekriterien des § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung und der in § 7 Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Rangfolge abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- (3) Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn ein früheres Betreuungsverhältnis durch einen Ausschluss nach § 14 beendet wurde.

III. Besuchsregelungen

§ 10

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

- (1) Für Kinderkrippen und Kindergärten, sowie das Haus des Kindes verteilen sich die Öffnungszeiten folgendermaßen auf die Wochentage:

Antonius-Kindergarten und Krippe:

Öffnungszeit:	07:00 Uhr - 14:30 Uhr
Mindestbuchungszeit:	08:30 Uhr - 12:30 Uhr
Bringzeit:	07:00 Uhr - 08:30 Uhr
Holzeit:	12:30 Uhr - 14:30 Uhr
Pädagogische Kernzeit:	08:30 Uhr - 12:30 Uhr

Marien-Kindergarten- Haus des Kindes

Öffnungszeit:	07:00 Uhr - 17:00 Uhr
Mindestbuchungszeit:	08:30 Uhr - 12:30 Uhr
Bringzeit:	07:00 Uhr - 08:30 Uhr
Holzeit:	12:30 Uhr / 13:00 Uhr / 14:00 Uhr
Pädagogische Kernzeit:	16:00 Uhr - 17:00 Uhr 08:30 Uhr - 12:30 Uhr

St. Wolfgang-Kindergarten und Krippe

Öffnungszeit:	07:00 Uhr - 14:30 Uhr
Mindestbuchungszeit:	08:30 Uhr - 12:30 Uhr
Bringzeit:	07:00 Uhr - 08:30 Uhr
Holzeit:	12:30 Uhr - 14:30 Uhr
Pädagogische Kernzeit:	08:30 Uhr - 12:30 Uhr

Für die **Betreuung von Schulkindern im Marien-Kindergarten** wurden folgende Öffnungszeiten festgelegt:

1. **Betreuungszeit an Schultagen:** 11:15 Uhr – 17:00 Uhr
Frühdienst: 07:00 Uhr – 08:00 Uhr
Bring- und Holzeiten:
 nach dem Unterricht 13:00 Uhr / 14:00 Uhr
 und 16:00 Uhr – 17:00 Uhr
2. **In den Ferien wird die Betreuung nur an Tagen**
 sichergestellt, an denen der Kindergarten geöffnet hat. 07:00 Uhr – 17:00 Uhr

- (2) Die Schließzeit für die städtischen Kindertageseinrichtungen umfasst 30 Öffnungstage pro Jahr zuzüglich 5 Tage für Fortbildungsmaßnahmen. Sie ist durch Aushang in den Einrichtungen bekannt zu geben.
- (3) Die Einrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In solchen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung oder auf Schadensersatz. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten werden den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn sie dies wünschen.

§ 11

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) Der/die Personensorgeberechtigte verpflichtet sich wegen der erforderlichen Personaldispositionen, die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 01.06. des Jahres festzulegen. Buchungszeiten müssen die jeweils festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit in vollem Umfang einschließen.
- (2) Die Mindestbuchungszeit für Kinder bis zur Einschulung beträgt 20 Stunden verteilt auf 5 Tage je Woche. Wöchentliche Buchungszeiten darunter (insbesondere beim Zwei- oder Drei-Tage-Projekt) sind ab der Einschulung möglich, wobei in jedem Fall eine wöchentliche Betreuungszeit von zehn Stunden gegeben sein muss.
- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Benutzungsgebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen.
- (4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. drei Monate) von der vereinbarten Buchungszeit nach unten abweichen.
- (5) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr mit einer Frist von einem Monat zum Ersten eines Monats beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d.h. mindestens 10 Tage im Monat wird die Buchungszeit überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 12

Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der Kernzeit, sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu verständigen. Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur vollständigen Genesung zu Hause behalten. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Einrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigen, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten, sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Kinder, die noch nicht eingeschult worden sind, dürfen nicht allein nach Hause gehen. Schulkinder dürfen dies dann, wenn eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für den Notfall benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Jugendamt oder der örtlichen Polizei für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen (z.B. Inobhutnahme oder im Extremfall eine Heimunterbringung). Evtl. entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

IV. Abmeldung und Ausschluss

§ 13 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung ist durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende zulässig.
- (2) Zum Ende des Monats Juli ist eine Abmeldung nicht möglich.

§ 14 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung, insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 1. innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuches durch die Leitung der Kindertageseinrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 2. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet,
 3. es länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fehlt,
 4. das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder diese nicht rechtzeitig verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
 5. die Benutzungsgebühren für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurden,
 6. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 7. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
 8. der Hauptwohnsitz des Kindes nicht mehr im Stadtgebiet Hirschau liegt und von der Wohnsitzgemeinde des Hauptwohnsitzes keine schriftliche Zusage über die Zahlung des kommunalen Förderanteils für die kindbezogene Förderung vorliegt.
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 12 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
- (3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Er kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. Er ist von der Verwaltung der städtischen Kindertagesstätten aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige, schriftliche Entscheidung der Leitung der Einrichtung zulässig.

V. Sonstiges, Schlussbestimmung

§ 15 Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (2) Für Schäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtungen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Hirschau nicht. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern. Eine Haftung der Stadt Hirschau wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Begriffsbestimmungen

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieher/innen, die zur Vertretung in der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Hirschau, den 11. Juni 2015
Stadt Hirschau



Hermann Falk
Erster Bürgermeister